



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Herrn  
Landrat  
Roland Bernhard  
Landratsamt Böblingen  
Postfach 16 40  
71006 Böblingen

Stuttgart 28.01.2016  
Name Michael Hahn  
Durchwahl 0711 904-11407  
Aktenzeichen 14-2241.-2/ 01  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschafts-  
und Finanzaufsicht

**Haushaltssatzung des Landkreises Böblingen für das Haushaltsjahr 2016  
sowie Wirtschaftspläne 2016 der drei Eigenbetriebe**

Schreiben des Kreiskämmerers des Landkreises Böblingen vom 18.01.2016  
Verschiedene Gespräche zwischen Herrn Kreiskämmerer Hinck/Herrn Erm  
und Herrn Hahn

**I. Haushaltssatzung 2016**

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2015 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung 2016 auf 7.561.100,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Vor der Kreditaufnahme im Laufe des Jahres 2016 sollte der Landkreis Böblingen im Hinblick auf die Subsidiarität von Kreditaufnahmen (§ 78 Abs. 3 GemO) zunächst noch die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit des Einsatzes von vorhandenen liquiden Mitteln prüfen und das Prüfungsergebnis entsprechend dokumentieren.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung 2016 und im Haushaltsplan 2016 nicht enthalten.

Der in § 2 Ziffer 2 der Haushaltssatzung 2016 auf 8.870.000,-- € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2017, 2018 und 2019, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Auch der in § 2 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2016 auf 79.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt 2016 veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

## **II. Wirtschaftspläne 2016 der Eigenbetriebe des Landkreises Böblingen**

1. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2015 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 GemO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten dieser Festsetzungsbeschluss und der Wirtschaftsplan 2016 nicht.

Auch der in Ziffer 5 dieses Festsetzungsbeschlusses wiederum auf 10.000.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2016 bedarf keiner Genehmigung nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2016 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

2. Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2015 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2016 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 1.608.202,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2016 ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2016 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

**3.** Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Böblingen in der öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2015 (Niederschrift TOP 1) mit großer Mehrheit beschlossenen Wirtschaftsplans des **Eigenbetriebes „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“** für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in diesem Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan 2016 nicht enthalten.

Auch der in § 2 dieses Festsetzungsbeschlusses auf 831.000,-- € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2016 bedarf nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan 2016 veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

### **III. Anmerkungen zur Haushaltssituation**

Die Finanzlage des Landkreises Böblingen hat sich in den letzten Jahren substantiell stabilisiert und insgesamt positiv entwickelt. Der Gesamtergebnishaushalt erwirtschaftet Überschüsse, die Liquiditätssituation ist momentan gut und die Verschuldung wird seit Jahren konsequent abgebaut. Auf der Basis der günstigen Rechnungsergebnisse der Vorjahre präsentiert sich die aktuelle Haushaltssituation weiterhin in einer erfreulich robusten und soliden Verfassung. Dies ist angesichts der spürbar gestiegenen Anforderungen an den Landkreis, insbesondere in den Aufgabenfeldern der Flüchtlingsunterbringung, der sozialen Sicherung und der notwendigen Übernahme der Betriebskostendefizite der Kreiskliniken durchaus beachtlich und anerkennenswert.

Getragen wird das aktuell auskömmliche Budgetfundament - neben dem effektiven Kostenbegrenzungsmanagement des Landkreises Böblingen - vor allem durch den spürbaren Anstieg der Steuerkraftsumme 2016 der Städte und Gemeinden im Landkreis Böblingen. Trotz der Absenkung des Kreisumlagehebesatzes um 2,0 Prozentpunkte auf 37,0 v.H. ist deshalb das Kreisumlageaufkommen im Jahr 2016 insgesamt auf 192,4 Mio. € (2015: 178,5 Mio. €) angestiegen. Mit der im Jahr 2016 vorgenommenen Hebesatzreduzierung konnte ein ausgewogener Kompromiss zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem notwendigen Finanzbedarf des Landkreises erreicht werden.

Insgesamt hat der Druck auf den Gesamtergebnishaushalt gegenüber den Vorjahren aber doch erkennbar zugenommen. Mit einem positiven Saldo von +3,35 Mio. € im Jahr 2016 kann das gute Vorjahresergebnis mit einem planmäßigen Überschuss in Höhe von +12,3 Mio. € nicht mehr erreicht werden. Auch der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist mit +14,2 Mio. € im Jahr 2016 nicht mehr so kräftig ausgeprägt wie dies im Jahr 2015 (+21,1 Mio. €) noch der Fall war. So muss zur Finanzierung des gegenüber dem Vorjahr deutlich reduzierten Investitionsprogramms 2016 und des weiteren Schuldenabbaus von netto -3,8 Mio. € der Finanzmittelbestand im Jahr 2016 letztlich um knapp -10,0 Mio. € abgeschmolzen werden. Positiv ist dagegen, dass die bereits 2006 gestartete Entschuldungsoffensive weiter fortgesetzt werden kann. Der Schuldenstand des Kernhaushaltes wird im Jahr 2016 auf knapp 60,3 Mio. € zurückgeführt.

Der Haushaltsplan 2016 und die aktuelle **Finanzplanung** tragen dem finanzpolitischen Leitgedanken der Doppik, den Ressourcenverbrauch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit im laufenden Jahr jeweils vollständig zu erwirtschaften, umfassend Rechnung. Der Gesamtergebnishaushalt generiert auch in den Jahren 2017 bis 2019 - bei einem gleichbleibenden Hebesatz der Kreisumlage von 39,0 v.H. - fortlaufend auskömmliche Leistungskraftimpulse. Dank der kräftigen Eigenfinanzierungspotenziale kann in den nächsten drei Jahren auf neue Kredite komplett verzichtet werden. Der Schuldenstand wird damit bis zum Jahresende 2019 um -10,9 Mio. € auf rund 49,4 Mio. € abgebaut. Gleichzeitig soll freilich auch das Investitionsvolumen in den nächsten drei Jahren massiv zurückgefahren werden. Die vorhandenen liquiden Mittel müssen erfreulicherweise nur zu einem kleineren Teil zur Investitionsfinanzierung eingesetzt werden. Der Finanzmittelbestand soll in den nächsten Jahren den notwendigen Mindestbetrag durchgängig überschreiten.

Mit Blick auf die Zukunft ist es nun wichtig, das momentan tragfähige Haushaltsfundament und die gute Liquiditätssituation dauerhaft zu erhalten, um so die erlangten finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume zu verstetigen und die angemessene Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft nachhaltig zu gewährleisten. Eine stabile Etatstruktur mit angemessenen Ertragsimpulsen zur Eigenfinanzierung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist weiterhin dringend erforderlich, insbesondere im Hinblick auf das breitgefächerte, kostenintensive Leistungsspektrum des Landkreises Böblingen, die vom Kreishaushalt auszugleichenden Betriebsverluste der Kreiskrankenhäuser, das in den nächsten Jahren zu realisierende Investitionsprogramm mit den vorgesehenen Großprojekten „Neubau Großklinikum auf dem Flugfeld“ und „Ausbau Schönbuchbahn“ sowie die vom Kreishaushalt regelmäßig zu übernehmenden sonstigen Investitionshilfen für die Kreiskrankenhäuser.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Schmalz

